

Botschaft an den Grossen Gemeinderat für die 6. Sitzung vom 14. Dezember 2017

Traktanden Nr. 67
Registratur Nr. 10.0.11 / 13.5.04
Axioma Nr. 2882

Ostermundigen, 3. Oktober 2017 / VenMar



Reglement über die Tagesschulen; Genehmigung Teilrevision Anstellungsbedingungen

1. Zusammenfassung und Antrag

1.1. Zusammenfassung

In den vier Tagesschulen der Gemeinde Ostermundigen betreuen Personen mit unterschiedlichen Berufen. Beschäftigt sind Lehrpersonen mit einer Anstellung an der Schule, Betreuungspersonen mit pädagogischer oder sozialpädagogischer Ausbildung und Betreuungspersonen ohne pädagogische oder sozialpädagogische Ausbildung.

Gemäss Betriebskonzept der Tagesschule erfolgt die Betreuung durch mindestens zur Hälfte aus pädagogisch oder sozialpädagogisch ausgebildetem Personal. Die Gemeinde erhält dadurch von der Erziehungsdirektion des Kantons Bern die höheren Normlohnkosten aus dem Lastenausgleich ausbezahlt. Gemäss Vorgaben der Erziehungsdirektion gehören zu den pädagogischen Ausbildungen z.B. Kindergärtnerin, Primarlehrer, Sekundarlehrer. Beispiele von sozialpädagogischen Ausbildungen sind Fachfrau Betreuung EFZ, Sozialarbeiter, Kleinkindererzieherin.

Im Reglement über die Tagesschulen vom 1. August 2009 steht im Artikel 17 Abs. 3 und 4: Das pädagogisch ausgebildete Personal wird nach der Lehranstellungsgesetzgebung (LAG) angestellt. Das übrige Personal wird nach der Personal- und Besoldungsordnung der Gemeinde Ostermundigen angestellt.

Diese Formulierung ist ungenau und fehlerhaft und berücksichtigt nicht, dass nur Lehrpersonen nach LAG angestellt werden können, die auch an einer Volksschule angestellt sind.

1.2. Antrag

Gestützt auf die nachfolgenden Ausführungen sowie Artikel 55 Absatz 1 der Gemeindeordnung vom 24. September 2000 beantragt der Gemeinderat dem Grossen Gemeinderat, es sei folgender

Beschluss zu fassen

1. Artikel 17 Abs. 3 und 4 des Reglements über die Tagesschulen wird präzisiert:

Neuer Wortlaut Absatz 3: Das pädagogisch ausgebildete Personal, mit einer Anstellung an einer Schule, wird nach der Lehranstellungsgesetzgebung (LAG) angestellt.

Gemeinderat

Schiessplatzweg 1
Postfach 101
3072 Ostermundigen

Telefon +41 31 930 14 14
Telefax +41 31 930 14 70
www.ostermundigen.ch

Neuer Wortlaut Absatz 4: Das übrige Personal (pädagogisch und nicht pädagogisch ausgebildetes Personal) wird nach den Anstellungsbedingungen der Gemeinde Ostermundigen angestellt.

2. Dieser Beschluss unterliegt dem fakultativen Referendum

2. Erläuterungen

2.1. Ausgangslage

Der bisherige Artikel 17 Absatz 3, wonach pädagogisch ausgebildetes Personal nach der LAG angestellt wird, ist nicht korrekt formuliert. Nebst der pädagogischen Ausbildung ist auch eine Anstellung an der Schule Voraussetzung, damit eine Lehrperson nach LAG angestellt werden kann. Darum muss der Absatz 3 ergänzt werden mit dem Zusatz: „mit einer Anstellung an einer Schule.“

Eine Lehrperson ohne Anstellung an einer Schule, kann in der Tagesschule beschäftigt werden. Sie wird nach den Anstellungsbedingungen der Gemeinde Ostermundigen angestellt. Falls eine Lehrperson zu einem späteren Zeitpunkt zusätzlich an einer Schule angestellt wird, erfolgt die Anstellung in der Tagesschule nach LAG.

Der bisherige Artikel 17 Absatz 4 wird präzisiert mit dem Zusatz, dass sowohl pädagogisch als auch nicht pädagogisch ausgebildetes Personal nach den Anstellungsbedingungen der Gemeinde Ostermundigen angestellt werden kann.

⇒ Das gesamte Betreuungspersonal mit einem Vertrag der Gemeinde ist privatrechtlich angestellt.

Die Betreuung der Schülerinnen und Schüler wird von pädagogisch qualifiziertem Personal übernommen (Art. 12 Abs. 1 Reglement über die Tagesschulen). Mehr als die Hälfte der Mitarbeitenden verfügt über eine entsprechende Ausbildung, pädagogisch oder sozialpädagogisch. Somit darf der höhere Normlohnkostensatz mit dem Kanton abgerechnet werden. Ostermundigen hat das Tagesschulangebot mit den hohen pädagogischen Ansprüchen gewählt und im Betriebskonzept definiert. Es ist jedoch eine Herausforderung stets gut qualifiziertes Personal zu finden. Aus diesem Grund ist es wichtig, dass Lehrpersonen ohne Pensum an der Schule mit einem Vertrag der Gemeinde angestellt werden können.

Die Schulkommission hat die Teilrevision des Reglements über die Tagesschulen betreffend Artikel 17 Absatz 3 und 4 am 14. September 2016 genehmigt.

Gemeinderat Ostermundigen



Thomas Iten
Präsident



Barbara Steudler
Gemeindeschreiberin

Beilagen:

- Vergleich Nr. 229 Reglement über die Tagesschulen